

BAKOM
Postfach
2501 Biel-Bienne

Bern, 14. August 2006
PD/is

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen, dass Sie unserem Verband Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der neuen Radio- und Fernsehverordnung gegeben haben.

Aus unserer Sicht sollte das in Art. 10 RTVG stipulierte Werbeverbot für "religiöse Bekenntnisse und die sie vertretenden Institutionen und Personen" in der Verordnung unbedingt noch verdeutlicht werden. Das Werbeverbot ist sinnvoll, wenn damit Werbung für bestimmte religiöse Bekenntnisse verboten wird. Es muss aber vermieden werden, dass die wirtschaftliche Tätigkeit von Trägerschaften mit religiösem Hintergrund benachteiligt wird (z.B. Werbung für ein christliches Buch, Werbung für ein christliches Hotel usw.). Die Lösung dürfte darin liegen, dass Werbung mit religiösem Inhalt dann verboten wird, wenn damit Werbung für ein bestimmtes Bekenntnis betrieben wird.

Im übrigen erachten wir die Bestimmungen der RTVV eher technischer Natur, weshalb wir Sie auf die Eingaben der Alphavision und des ERF verweisen möchten. Beide Institutionen stehen dem VFG ideell nahe.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND EVANGELISCHER FREIKIRCHEN UND GEMEINDEN IN DER SCHWEIZ



Peter D. Deutsch, Vizepräsident
Fürsprecher
Effingerstrasse 17
CH-3001 Bern

Fon +4131/031 3814425
Fax + 4131/031 3814821